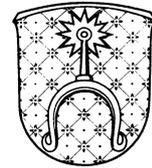


GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -



Bekanntmachung Nr. 9 / 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Neues Erbsengewann“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 17.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 79 „Neues Erbsengewann“ (Planzeichnung, Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen) mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Neues Erbsengewann“ der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst entsprechend des Satzungsbeschlusses die Grundstücke in Flur 26 Flurstücke 11/5, 11/6, 18/5, 503/8, 520, 533/1, 533/2, 534/1, 535/2, 536, 537/1, 537/2, 538, 539/3, 539/4 und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Der Bebauungsplan Nr. 79 „Neues Erbsengewann“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie alle anderen Gutachten und bebauungsplanrelevanten DIN-Normen werden ab sofort während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 06196 / 7021-0 im Rathaus der Gemeinde Sulzbach, Hauptstraße 11, 68543 Sulzbach (Taunus), 2. Obergeschoss, Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Neues Erbsengewann“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist über das Hessische Landesportal <https://bauleitplanung.hessen.de/> ansteuerbar oder direkt über die Homepage der Gemeinde Sulzbach (Taunus) unter nachstehender Adresse einsehbar:

https://www.sulzbach-taunus.de/Gemeinde/Bauleitplanung/Bebauungsplanung_rechtskräftig

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Sulzbach (Taunus), 24. Februar 2022

Elmar Bociek,
Bürgermeister